

Aufruf zum Zurückschneiden von Hecken und Sträuchern

Die Grundeigentümer*innen sowie Strassenanstösser*innen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Pflanzungen, welche

- zu nahe an Strassen stehen,
- in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- die Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen,

gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht. Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassenrecht unter anderem vor (vgl. Strassengesetz Art. 73 Abs. 1, Art. 83, Art. 84 Abs. 2; Strassenverordnung Art. 56+57):

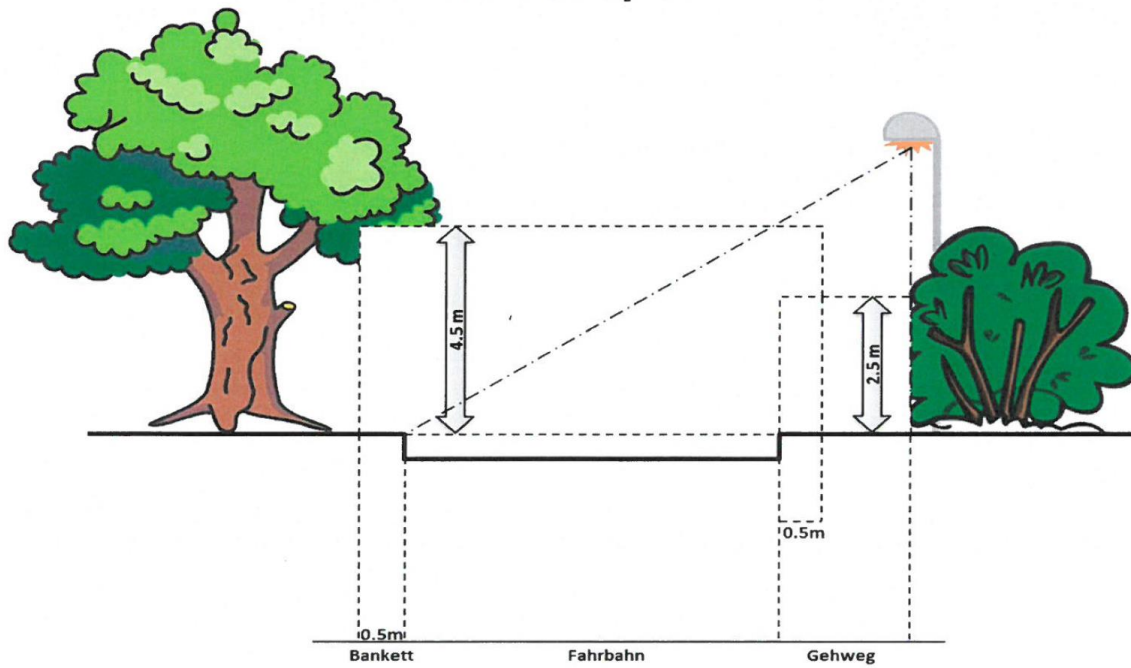
- a) Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen müssen seitlich einen Abstand von mindestens 50 cm zum Fahrbahnrand einhalten.
- b) Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Fuss-, Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden. Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden.
- c) Die Wirkung von Strassenbeleuchtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.

Übersichtliche Strassen und Gehwege bieten am Tag und besonders in der Nacht mehr Sicherheit für alle.

Beachten Sie dazu bitte die nachstehenden Bilder. Besten Dank!

Tiefbaukommission Wattenwil und RegioBV Westamt

Lichtraumprofil



Lichtraumprofil

Gehölze im Bereich der Profile:

- Lichtbehinderung durch Ausholzung entfernen!
- Behinderungen der Fahrzeuge und Fussgänger (Lichtraumprofil) durch Ausholzung entfernen!

Legende:

- Lichtraumprofil
- Zu entfernendes Gehölz

